Unhang. 43

mittel, die für andere Thiere und Menschen ohne Befahr find, und daher von vorsichtigen Hausvätern und Defonomen vorzüglich gebraucht werden follten. Dahin gehören, außer den befannten Fallen, das Aufhängen von Blüthen der Bogelfirsche, oder von Erlenzweigen, das Räuchern mit Heidefraut, Bernsteinsalz oder Spänen von Pferdehuf, das Ausstreuen von Rugtörnern, Weizen, Roggen= oder Gerstenkörnern, welche in der Lauge von Eichen= holzasche geweicht sind, von Badeschwamm, Filz ober weißen Bohnen, die flein geschnitten und mit Tett und Dehl geröftet sind, sowie von Blüthen

und Wurzeln des Königskerzenkrautes.

Allein, als am schnellsten und zuverlässigften wirfend hat immer der Arfenik gegolten, deffen Anwendung gleichwohl am bedenflichsten ift, da die weiße Farbe, in welcher er bisher entweder für sich, oder mit Buder und Mehl, als fogenanntes Rattenpulver, ausgegeben wurde, die absichtliche oder zufällige Vergiftung durch solche äußerst begünstigt. Um von dieser Seite möglichem Unglud vorzubeugen, wurde von dem Ober-Regiments=Chirurgus Rublack eine Färbung des arsenikhaltigen Giftes wider Ratten und Mäuse vorgeschlagen, welche ohne Schwächung des Hauptbestandtheiles, auch in dunklen Flüffigfeiten Erscheinungen hervorbringen muffen, die auf einen verdächtigen Zusatz ausmerksam machen würden. Allen diesen Absichten entspricht das Praparat, welches man durch folgendes Berjahren erhält:

Ein Theil des gewöhnlichen Kienrußes, der durch Glühen von seinem bittern und öligbrenglichten Geschmacke und Geruche befreit ift, wird mit 4 Theilen gepulverten Arfenits durch Zugießen der erforder= lichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und durchaus gleichförmig schwarzes Bulver zu=

fammen gerieben.

Das Glühen des Rußes bewirft man aber am besten in einer gekleisterten Papierrolle, die damit gang fest ausgestopft, verschlossen, mit Bindfaden dicht umwickelt ift, sodann auf glühende Rohlen gelegt und darauf erhalten wird, bis Bindfaden und Papier gänzlich abgebrannt find.

Wenn die Rufrolle nun durchaus glübet, bringt man sie in einen wohlbedeckten steinernen Mörser

und pulvert sie nach dem Erfalten.

Die Gemeindeverwaltungen von Gohlis, Mödern und Reudnit haben sich in dankenswerther Weise bereit erflart, in ben bortigen Gemeindebureaus beziehentlich Rathhäusern Zweigmeldestellen zu unterhalten, an welchen zur Bequemlichkeit des Bubli= cums des betreffenden Ortes und der Umgegend die Un= und Abmeldung von versicherungspflichtigen Personen mittelft dort bereit liegender Formulare bewirft werden fann.

Melbungen, mit denen Befreiung der gemeldeten Person beantragt wird, sind nach wie vor nur an der Hauptmeldestelle, Weststraße 30 I, zulässig.

Leipzig, den 26. Februar 1886.

Das Krankenverficherungsamt der Stadt Leipzig.

Wir bringen hierdurch zur Nachachtung der be-

den Häusern und von den Feldern giebt es Hilfs- 1. April d. 3. auch der nachstehend abgedruckte § 20 des Straßenpolizeiregulativs vom 14. No= vember 1884 in Kraft tritt und daß von gedachtem Tage an Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die in § 158 des Straßenpolizeiregulativs ange= drohten Strafen nach fich ziehen.

Leipzig, den 6. März 1886.

Der Math u. das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

§ 20 des Strakenpolizeiregulativs. Plats des Geschirrführers, insbesondere bei Planwagen.

Der Plats bes Weichirrführers muß bei Geichirren, welche nicht vom Sattel gefahren werden, so ange= bracht sein, daß demselben freie Aussicht nach allen Seiten ermöglicht ist. Fuhrwerke, bei denen dies nicht der Fall ist, insbesondere Planen=, Kasten= und Leiterwagen, bei denen der Kutichersit über= dedt ift, dürfen nicht vom Wagen aus gelenkt werden. Bei derartigen Fuhrwerken hat vielmehr der Geschirrführer an der linken Seite des Geschirrs nevenher zu gehen.

Verboten ift es dem Geschirrführer, während des Fahrens sich auf die Deichsel des Wagens zu

jegen.

Da es wiederholt vorgefommen ift, daß entgegen den bestehenden Bestimmungen eleftrische Leitungen ohne Genehmigung hergestellt und in Betrieb ge= jest worden sind, so bringen wir unsere Befannt= machung vom 22. November 1883 hierdurch in Erinnerung, wonach Derjenige, welcher eine derartige Leitung ohne die in der Ministerialverordnung vom 12. October 1883 vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung herstellt oder benußt, eine Geldstrafe bis zu 150 Mart ober entsprechende haftstrafe zu gewärtigen hat und bemerken hierbei, daß wir jede zu unserer Kenninis gelangende Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Vorschriften unnachsichtlich almden werden.

Leipzig, am 6. März 1886.

Der Math der Stadt Leipzig.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir beschloffen haben, den Geltungstermin für die Bestimmungen II §§ 3—9 ber schon publicirten Begrabnig = und Friedhofeordnung für die Stadt Leipzig vom 15. September 1885, sowie die in § 3 angezogenen Beifugen I (G. 32 u. f. w.) und II, von denen jedoch die Beifuge II eine Aenderung an den schon bestehenden Vorschriften nicht enthält, auf den ersten April an festzuseten.

Wegen Intrafttretens ber übrigen Theile ber Begräbniß= und Friedhofsordnung vom 15. Sep= tember 1885 wird feiner Zeit noch besondere Be-

fanntmachung erfolgen.

Leipzig, den 25. März 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß hunde in den städtischen Revieren Rehe gehett, ja sogar zerriffen haben. Wir haben daher in Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betreffend, bie Forstbeamten angewiesen, theiligten Geschirrbesitzer in Erinnerung, daß vom Diejenigen, welche ihre hunde in den städtischen